

N i e d e r s c h r i f t.

**Vorsitzender:**

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

**Beisitzer:**

S p i e s s

( Lichtspielgewerbe ),

Dr. K e r r

( Kunst u. Literatur ),

v. K u l e s s a , M. d. L.

( Volkswohlfahrt ),

Z i m m e r m a n n

( " " ).

Zur Verhandlung über die Beschwerde betreffend den Bildstreifen :

„ Das Jahr 1905 ( Panzerkreuzer Potenkin ) ”

der Firma Albert Angermann in Berlin erschienen:

1. für Beschwerdeführer : Direktor P f e i f f e r , sowie  
Rechtsanwalt und Reichstagsabgeordneter Dr. Paul L e v i ,
2. als Sachverständige :

a) Oberregierungsrat M ü h l e i s e n vom Reichskommissariat für Uebersachung der öffentlichen Ordnung,

b) Hauptmann Ritter von S p e o k vom Reichswehrministerium

von Vorsitzenden geladen,

c) Regisseur P i s o a t o r von der Volksbühne  
von Beschwerdeführer geladen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen, auf dem von Beschwerdeführer geladenen Sachverständigen wurde verzichtet.

Nach

Nach Mitteilung der angefochtenen Entscheidung erstatteten die Sachverständigen zu a und b ihr Gutachten.

Der Sachwalter des Beschwerdeführers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

**E n t s c h e i d u n g**

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. März 1926 - Nr. 12595 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt II Titel 22 : „ O Herr ! Beuge den Ungehorsam und bringe die Sündigen zur Vernunft ! “

In Akt III nach Titel 1 : Ein in ein Segeltuch gewickelter Offizier wird an den Füßen weggezogen, wobei er sich an Deck festzuhalten versucht. Länge: 1,90 m.

Ein Offizier wird über Bord geworfen und taucht im Wasser nochmals auf. Länge : 1,34 m.

Grossaufnahme eines Mannes, der mit einem Gewehrkolben auf die Füße eines auf einem Geschütz stehenden Mannes schlägt. Der Getreffene im Wasser schwimmend. Länge: 3 m.

Der Schiffsarzt wird mit dem Kopf nach unten hängend fortgeschleppt und versucht sich an den Tauen festzuhalten. Länge : 3,50 m.

Gross-

Grossaufnahme einer Schiffstreppe mit den Füßen der Soldaten und dem Hände eines sich daran festhalten versuchenden Offiziers

Länge : 0,80 m

In Akt V nach Titel 1 : Grossaufnahme eines Mannes, der erschossen auf den Treppenstufen niedersinkt.

Länge : 1,95 m

Grossaufnahme dreier Frauen, die zusammengekauert auf den Treppenstufen sitzen.

Länge : 0,60 m

Grossaufnahme eines Mannes, über den die Füße eines Kosaken hinwegschreiten.

Länge : 0,70 m

Ein Kind wird neben seiner Mutter auf den Stufen von einer Salve getroffen. Grossaufnahme des blutüberströmten Kindes und seiner Füße, über die andere hinweglaufen, endlich seines Kopfes, über den eine Frau hinwegschreitet.

(Gezeigt werden darf, wie die Frau das Kind aufhebt und den Kosaken mit dem Kind auf dem Arm entgegenellt).

Länge : 1,89 m.

nach Titel 3 : Die Frau mit dem Kind auf dem Arm bricht in der Salve der Kosaken zusammen; diese schreiten an ihr vorbei, die Treppe hinunter.

Länge : 2,55 m

Ein Mann steigt über ein Gitter, vor dem mehrere Versündete liegen und wird von einer Kugel getroffen.

Länge : 0,85 m  
Grossaufnahme

Grossaufnahme der Hände einer Frau, die sich an ihren Gürtel festkrallen.

Länge : 1,57 m

Während die Frau rücklings auf die Treppenstufen sinkt, beginnt der Kinderwagen mit dem Kind die Stufen hinunter zu rollen. Ein Mann, der über ein Gitter zu steigen versucht, wird getroffen. Der Kinderwagen rollt an Leichen vorbei und kippt um. Grossaufnahme des Kopfes eines Kosaken, der mit der Peitsche ausholt.

Länge : 9,50 m.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

#### *E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .*

I. Der Bildstreifen zeigt die Meuterei auf dem Panzerkreuzer „Potenkin“ der Russischen Schwarzmeer-Flotte im Jahr 1905. Die Prüfstelle hat ihn nach Anhörung von Sachverständigen des Reichskommissariats für Ueberswachung der öffentlichen Ordnung und des Reichswehrministeriums die Zulassung versagt, weil er ihr geeignet erschien, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

II. Auf die hiergegen frist- und formgerecht erhobene Beschwerde hat die Oberprüfstelle den Bildstreifen einer Nachprüfung unterzogen. Sie hat die Beweisaufnahme erster Instanz wiederholt.

Der Vertreter des Reichskommissars für Ueberswachung der öffentlichen Ordnung hat die ihm vorgelegte Beweisfrage, ob  
der

ob der Bildstreifen die öffentliche Ordnung gefährde, mit Entschiedenheit bejaht und hiersu folgendes ausgeführt:

Der Aufstand des Jahres 1905 sei ein Vorläufer der Aufrichtung der Diktatur des Proletariats im Jahr 1917 und eine Folge der im russischen Volk seit Ende des vorigen Jahrhunderts gärenden Abwehrbewegung gegen das autokratische zaristische Regiment. Der Sachverständige hat dies durch Verlesung von Zitaten aus Schwertkopf: „Im Morgenrot der Revolution“ und Äußerungen Lenins belegt, der die Vorgänge des Jahres 1905 als eine der Kampfesformen der einheitlichen russischen Revolution bezeichnet habe. Der Bildstreifen verherrliche diese Ereignisse in politisch tendenziöser Weise in dem Bestreben, die russische Revolution als Notwendigkeit zu erklären. Er stelle ein Glied in der Kette der bolschewistischen Zersetzungpropaganda in Wort und Bild dar, die von der russischen kommunistischen Partei und der Internationalen für die Weltrevolution betrieben werde. Er diene ebenso wie zahlreiche Schriften und Broschüren, wie die kommunistische Literatur über den Bürgerkrieg, eine Artikelserie in der „Roten Fahne“ u. a. m. der revolutionären Schulung. Im Kampf gegen diese Literatur habe der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik in zahlreichen Entscheidungen festgestellt, dass die Verherrlichung des Bürgerkrieges auch unter dem Deckmantel der Wiedergabe historischer Vorgänge verboten ist, wenn dadurch die bolschewistische Revolution vorgetragen werden soll. Von besonderer Gefahr für die Staatssicherheit sei die auf diese Weise betriebene Unterhöhlung des Heeres, der Marine, der Polizei und der Beamtenschaft. In dem Bildstreifen werde



werde ebenso wie in zahlreichen kommunistischen Netzschriften auf Meer und Polizei einzuwirken versucht, dass sie sich im Ernstfalle weigern sollten, auf ihre Volksgenossen zu feuern. Auch hierdurch werde die Staatsautorität schwer erschüttert.

Der Sachverständige des Reichswehrministeriums trat dem bei und betonte die Zersetzungsgefahr auch gegenüber einem so gefestigten Heer und einer Marine wie der unsrigen. Bedenklich sei auch die in den Bildstreifen geseigte Verwendung der Gruppe gegen Volksgenossen. Sein Verbot sei im Interesse der militärischen Disziplin geboten.

Der Sachwalter der beschwerdeführenden Firma hat die ausgegebenen Gutachten als einseitig bekämpft, da man nicht in jedem Bildstreifen russischen Ursprungs eine kommunistische Propaganda sehen könne. Diese Propaganda beruhe nach den Lehren Lenins auf dem Gedanken, dass jede revolutionäre Aktion von der Partei angeführt, geleitet und durchgeführt werden müsse. Bei der Meuterei auf dem „Potemkin“ aber handele es sich um einen spontanen Akt der Empörung, wie sie aus den schlechten Verhältnissen unter dem zaristischen Regime, aus der schweren russischen Niederlage im Krieg mit Japan ( Art. Titel 8 ) und der jahrhundertelangen Unterdrückung jeder fortschrittlichen Bewegung ( Titel 11 ) herausgewachsen sei. Mit dieser Feststellung falle aber die Beweisführung der Sachverständigen in sich zusammen.

III. Die Oberprüfstelle ist trotz des Ergebnisses der stattgehabten Beweisaufnahme zu einer Aufhebung des auf Verbot lautenden Vorderurteils gelangt. Sie hat im Gegensatz zu den vernommenen Sachverständigen und in Ausübung der ihr nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung den Bildstreifen lediglich vom Standpunkt des normalen Durchschnits

besuchers aus gewertet und ist dabei zu folgender Feststellung gelangt :

Der Bildstreifen schildert eine historische Begebenheit aus dem Jahr 1905. Eine Begebenheit an Bord eines russischen Panzerkreuzers, bestehend in einer erfolgreichen Meuterei der Besatzung dieses Kreuzers. Diese Meuterei findet ihre ausführliche und überzeugende Begründung in der breit angelegten bildlichen und textlichen Darstellung des Bildstreifens. Ihr Ursprung ist der auf die Matrosen ausgeübte Zwang, von Maden wimmelndes Fleisch als Nahrung anzunehmen und der Befehl des Kommandanten, die berechtigt sich weigernden Mannschaften zu erschliessen ( Akt II Titel 23 und 29 bis 31). Motiviert wird ihr Ausbruch durch die Tatsache, dass die Matrosen „ unzählige Male vergeblich eine Verbesserung der Nahrung gefordert“ hatten und sich durch „ die schwere russische Niederlage im japanischen Krieg im Zustand tiefster Erbitterung“ befanden ( Akt I Titel 7 ). „ Die jahrhundertelange Unterdrückung jeder fortschrittlichen Regung durch den Zarismus vollzog in Millionen Herzen eine grosse geheimnisvolle Wandlung“ ( Titel 11). Es mag zutreffen, wie dies von dem Vertreter des Reichskommissariats für Ueberwachung der öffentlichen Ordnung überzeugend dargelegt worden ist, dass diese Erhebung im Jahr 1905 für die Revolution des Jahres 1917 tatsächlich kausal gewesen ist. Der Bildstreifen enthält hierüber jedoch nichts. Er beschränkt sich auf die dramatische Schilderung jenes Matrosenaufstandes von dem Tötungsbefehl des Kommandanten am 13. Juni 1905 bis zur Internierung von Schiff und Mannschaft im Hafen von Constanza durch die rumänische Regierung am 25.

Juni gleichen Jahres. Mit einem Bild und keinem Titel wird auf die späteren Ereignisse, auf die grosse Revolution des Jahres 1917 und die Errichtung der Diktatur des Proletariats angespielt. Die hierauf bezüglichen und mit dem Vorgehen des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik gegen kommunistische Kampfliteratur belegten Ausführungen des Sachverständigen hatten daher, weil „ausserhalb des Inhalts des Bildstreifens liegend“ gemäss § 1 Abs. 2 Satz 4 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 ausser Ansatz zu bleiben (vgl. auch das Urteil der Oberprüfstelle vom 29. März 1926 - Nr. 334

IV. Die Sachverständigen haben den Bildstreifen als ein Instrument der von der kommunistischen Partei mit dem Ziel der Entfaltung der Weltrevolution betriebenen Fersetzungpropaganda bezeichnet und für geeignet erklärt, die Stützen des Staates, Heer, Marine und mittelbar auch die Polizei, zu erschüttern. Der Sachverständige des Reichswehrministeriums hat dabei betont, dass Heer und Marine fest in der Hand des Staates seien und zugegeben, dass ihm Umstände nicht bekannt seien, die darauf schiessen liessen, dass bei uns in absehbarer Zeit den in dem Bildstreifen geschilderten Konflikten ähnliche Verhältnisse akut werden könnten. Das Verbot des Bildstreifens ist von ihm „im Interesse der militärischen Disziplin“ gefordert worden. Der Sachverständige des Reichskommissariats für Wahrung der öffentlichen Ordnung hat auf Vorgänge in Leipzig hingewiesen, bei denen eine gewisse Unterlegenheit der Ordnungspolizei gegenüber kommunistischen Störungsversuchen hervorgetreten sei.

Die Oberprüfstelle hat diese Bedenken gegenüber dem ihr vorliegenden Bildstreifen nicht für durchschlagend erachtet. Gerade die von dem erstangeführten Sachverständigen betonte  
und



und allgemein bekannte innere Festigkeit von Heer und Marine gegenüber den zersetzenden Einflüssen des Kommunismus in Verbindung mit der von den Sachverständigen zugegebenen Unmöglichkeit der Übertragung jener in Bildstreifen wiedergegebenen russischen Vorgänge aus dem Jahr 1905 auf die deutschen Machtverhältnisse der Gegenwart lasse es als ausgeschlossen erscheinen, dass aus der Vorführung des Bildstreifens in Deutschland eine gegenwärtige und unmittelbare (Urteile der Oberprüfstelle vom 24. August 1922, 12. März, 21. Juli 1923, 23. Dezember 1924, 22. April, 26. September 1925 und 18. März 1926 - Nr. 77, 17, 49, 583, 181, 446 und 201) Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erwachsen könnte. Die Ereignisse in Leipzig, aus denen eine dahingehende Gefahr gefolgert werden soll, liegen ausserhalb des Inhalts dieses Bildstreifens.

V. Damit entfällt zugleich jede gesetzliche Möglichkeit, vorliegend die Schutzbestimmung des § 1 Abs. 2 Satz 3 des Lichtspielgesetzes ausser Kraft zu setzen, wonach einem Bildstreifen wegen seiner politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder Weltanschauungstendenzen als solcher die Zulassung nicht versagt werden kann, und den Bildstreifen dem Vorschlag der Sachverständigen gemäss gänzlich von der öffentlichen Vorführung auszuschliessen.

Dagegen sind die im Urteilstenor näher bezeichneten Bildfolgen im III Akt auf Grund von § 1 Abs. 3 und Abs. 2 Satz 2 verboten worden, weil sie durch das Uebermass der in ihnen zur Darstellung gebrachten Gewalttaten geeignet sind,

sind, verrohend zu wirken ( Urteile vom 26. Januar, 19. Februar und 1. Mai 1925 - Nr. 28,80 und 215).

Bei Beurteilung der in V. Akt zwischen Titel 1 und 4 zur Darstellung gelangten Grausamkeiten der Kosaken gegenüber der den Meuterern huldigenden Volksmenge hat die Oberprüfstelle in Betracht gezogen, dass die Gewalttätigkeit der zaristischen Kosaken allgemein bekannt und eine abschreckende Wirkung der Darstellung somit überwiegend ist. Andererseits mussten auch hier die in Urteilstenor aufgeführten, durch die Häufung der dargestellten Rohheiten zugleich verrohend wirkenden Bildfolgen ausgeschnitten werden.

Das Verbot der Vorführung des Bildstreifens vor Jugendlichen ist aus § 2 Abs. 2 begründet.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Da der Beschwerdeführer mit den von ihm eingelegten Rechtsmitteln nicht in vollem Umfang durchgedrungen ist, mussten ihm nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden.

Beleg

gläubigt:

En  
Kroft

zierungsinspektor.